

EuGH-Urteil Erfolg für Imker oder Pyrrhussieg?

Wachtberg, 20.09.2011: Auch Lebensmittel mit minimalen Gentechnik-Spuren sind „gentechnisch veränderte“ Lebensmittel im Sinne des europäischen Gentechnikrechts und dürfen nicht ohne besondere Zulassung und Sicherheitsprüfung in den Verkehr gebracht werden. Dieses Urteil fällt am 6. September der Europäische Gerichtshof (EuGH) nach einem jahrelangen Rechtsstreit, den das „Bündnis zum Schutz der Bienen vor Agrogentechnik“ zusammen mit einem betroffenen Imker aus Bayern initiiert hat.

Die im EuGH-Urteil betroffene Genmaissorte MON810 verfügt über keine lebensmittelrechtliche Zulassung innerhalb der EU. Wenn nun Pollen dieser genveränderten Maissorte in den Honig gelangt, ist wegen des Fehlens der lebensmittelrechtlichen Zulassung der Honig nicht mehr verkehrsfähig. Das bedeutet, der Honig muss vernichtet werden. Bereits am 9. Februar hatte der Generalanwalt des EuGH mit seiner Empfehlung den Grundstein für das jetzt gefällte Urteil zur Verunreinigung von Honig durch gentechnisch veränderten Mais MON810 gelegt und im Wesentlichen die Rechtsauffassung der Kläger bestätigt:

Das Urteil wird Grundlage für die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes sein, der nun im beschriebenen Fall über die Schadenersatzhöhe des betroffenen Imkers entscheiden muss. Anspruch auf Schadenersatz hatten Imkereien bisher nicht.

Folgen dürfte das EuGH-Urteil nicht nur für Honig, sondern EU-weit für sämtliche Lebensmittel haben. Welche Auswirkungen es speziell für Honig und die Imkerei hat, kann gegenwärtig im vollen Umfang nicht abgeschätzt werden und wird sich wohl erst in Zukunft zeigen. Fest steht: Viele Imker sind nach dem Urteil verunsichert, wie und ob sie ihren Honig ohne Bedenken und Prüfung vermarkten können.

Das D.I.B.-Präsidium sieht die gefällte Entscheidung des EuGH im Hinblick auf den Anbau von GVO trotzdem grundsätzlich positiv, denn das Urteil könnte nicht nur auf die Vermarktung und Kennzeichnung, sondern auch auf die An- und Verwendung von GVO in der Agrarwirtschaft Auswirkungen haben. Dies erfordert jedoch nun schnellstmöglich gesetzliche Regelungen in verschiedenen Bereichen. Den Gesetzgeber trifft hier eine hohe Verantwortung, die Risiken der Agro-Gentechnik in das Gentechnikgesetz dementsprechend zu übertragen, beispielsweise eine Neuregelung bei den Sicherheitsabständen zu treffen, die mit derzeit 300 m beim Anbau keineswegs ausreichend ist. Denkbar wären auch Schutzvorkehrungen beim Anbau von GVO-Pflanzen wie entsprechend große Sicherheitsabstände zu Bienenständen, das Abschneiden der Pollenfahnen vor der Maisblüte und auch die Gewährung von Schadenersatz. Aufgrund der bestehenden, nicht kalkulierbaren und nicht versicherbaren verschuldensunabhängigen Haftung für den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen für Landwirte, rät der Deutsche Bauernverband zu Recht seinen Mitgliedern weiterhin vom GVO-Anbau in Deutschland ab. Diese Anbautechnik dürfte also für Landwirte nicht mehr interessant und umsetzbar sein.

Im Hinblick auf die Vermarktung und Kennzeichnung von deutschem Honig dürfte es in der gegenwärtigen Situation ebenso kaum Hindernisse geben. 2009 hat Bundeslandwirtschaftsministerin Ilse Aigner den Anbau von GVO-Mais MON810 in Deutschland verboten. Zurzeit gibt es ca. 2 ha Anbau der genveränderten Kartoffel Amflora in Sachsen-Anhalt, deren Nektar aber für Bienen uninteressant ist. Weiterhin gibt es ca. 8 ha kontrollierte Freisetzungen (Versuchsfelder). Hier werden in erster Linie Kartoffeln, Sommerweizen, Zuckerrüben und minimal Maissorten getestet. Das bedeutet für deutsche Imkerinnen und Imker, dass diese sich derzeit über eine mögliche Kontamination ihres Honigs mit GVO-Pollen wenig Sorgen machen müssen. Über den Einblick in das Standortregister des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), in dem alle Flächen verzeichnet sind, auf denen Gentechnik-Pflanzen sowohl für den kommerziellen Anbau als auch für die Forschung angebaut werden, kann jeder Imker feststellen, ob eventuell in seiner Gegend GVO-Anbau stattgefunden hat. Bei jedem GVO-Versuchsanbau liegt keine lebensmittelrechtliche Zulassung vor. Eine analoge Anwendung wie bei "MON810" wäre dann vorstellbar, ist aber derzeit noch nicht geltendes Recht. Ein entsprechendes Rechtsverfahren ist beim OVG Lüneburg anhängig.

Wir als Imker wie auch die Lebensmittelhändler dürfen zwar nur Lebensmittel verkaufen, wenn sie mit der Gesetzgebung vereinbar sind, allerdings besteht derzeit kaum die Gefahr, dass gegen Recht oder Gesetz verstoßen wird, wenn der seit 2009 in Deutschland erzeugte Honig vermarktet wird. Auch ist wegen des genannten GVO-Anbauverbotes unseres Erachtens eine Untersuchungspflicht des Honigs nicht gegeben. Was das Urteil für den nicht unwesentlichen Anteil von Importhonigen, vor allem aus Südamerika, bedeutet, kann noch nicht eingeschätzt werden. Auch europäische Länder wie Spanien, wo MON810 großflächig angebaut wird, dürfte die EuGH-Entscheidung besonders treffen.

Liebe Imkerinnen und Imker, wir sollten unsere Kunden auf die Wirksamkeit des Anbauverbotes hinweisen, Sicherheit aussprechen und gerade unseren Echten Deutschen Honig herausstellen. Unabhängig davon ist sich der Deutsche Imkerbund bewusst, nun für die Zukunft mit die Weichen stellen zu müssen. Das bedeutet, entsprechende Gespräche mit allen Betroffenen und Entscheidungsträgern in der Politik zu führen, um abzuwenden, dass Imkerei und die Vermarktung von Honig in Zukunft erschwert wird.

Am Donnerstag, den 15.09.2011, trafen sich Vertreter des Deutschen Imkerbundes, des Honigverbandes, der Honig vermarktenden Betriebe, des Einzelhandels und von Analysenlaboren beim Bundesverband für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde in Berlin, um über Auswirkungen und Möglichkeiten zukünftiger gesetzlicher Regelungen zu beraten. Alle Beteiligten des Honigmarktes waren sich einig darüber, dass schnellstmöglich EU-weit einheitliche Regelungen erlassen werden müssen. Weiterhin wurde über verschiedene Vorgehensweisen beraten. Ebenso ausführlich befasste sich das Präsidium des D.I.B. am vergangenen Wochenende in seiner Sitzung mit den Auswirkungen des Urteils auf die deutsche Imkerei. Man ist sich der Gefahren bewusst und beschloss, sich intensiv um gesetzliche Regelungen zum Schutz der deutschen Imkerei zu bemühen. Am 22. September wird die europäische Kommission die Thematik diskutieren. Am 29. September wird der D.I.B. an einem Gespräch im Bundeslandwirtschaftsministerium teilnehmen. Wir werden über den weiteren Fortgang berichten.

Weitere ausführliche Informationen und das gesamte Urteil unter www.bienen-gentechnik.de/gen/gen.news/index.html und <http://www.ggsc.de/aktuelles/aktuelle-meldungen.shtml>.

Kontakt: Petra Friedrich, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
E-Mail: dib.presse@t-online.de, Tel. 0228/9329218 o. 0163/2732547